



AUSGABE 1/2008

Die erste Ausgabe der *STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS* im Jahr 2008 weist u. A. noch einmal auf die seit Juni 2007 geänderten Regelungen für den Bargeldtransfer über die Grenze hin. Im Rahmen der schwerpunktmäßig von uns bearbeiteten Fälle von Steuerhinterziehung treten in diesem Zusammenhang immer wieder Rechtsprobleme auf.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

I. Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Erbbauzinsen

Das Gewerbesteuergesetz sieht vor, dass Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung und dem Erwerb des Betriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet werden, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

Laufend zu zahlende Erbbauzinsen sind Entgelte für ein befristetes Nutzungsrecht. Sie zählen demgemäß auch nicht zu den Anschaffungskosten. Darüber hinaus stellen sie auch keine als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last dar. Der Bundesfinanzhof hat daher entschieden, dass Erbbauzinsen nicht als dauernde Lasten dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind (Änderung der Rechtsprechung).

Steuerberater Köln Steuertipp:

Die Freude über die überfällige Rechtsprechungsänderung währt nur kurz, weil die Unternehmenssteuerreform voraussichtlich eine Hinzurechnung des

Zinsanteils aus Nutzungsentgelten einführt, und zwar in Höhe von 18,75 % (25 % von 75 %) des Nutzungsentgelts für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

II. GmbH Anteile: Anschaffungskosten durch Gutachten

Ein durchaus häufiger anzutreffendes Thema in unserer Steuerkanzlei ist die Frage nach der richtigen Ermittlung der Anschaffungskosten von GmbH-Anteilen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen fortentwickelt:

Demnach sind Gutachtenkosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Geschäftsanteilen anfallen, keine sofort abziehbaren Werbungskosten, sondern Anschaffungsnebenkosten, sofern sie

- nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstehen und
- die Erstellung des Gutachtens nicht lediglich eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung darstellt.

In dem Streitfall hatte sich der angestellte Kläger bereits konkret zum Erwerb bestimmter GmbH-Geschäftsanteile entschlossen und in diesem Zusammenhang ein Gutachten bei einer Unternehmensberatung in Auftrag gegeben (sog. Due Diligence). Hiermit wollte er sich u. a. eine objektive Grundlage für die Verhandlungen über den Kaufpreis der Anteile und dessen Festlegung verschaffen. Darüber hinaus wurde dieses Gutachten auch von der zur Finanzierung des Anteilerwerbs eingeschalteten Bank verlangt. Die obersten Finanzrichter beurteilten die Gutachtenkosten nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapital-

vermögen, sondern als Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs der GmbH-Geschäftsanteile.

III. Einkommensteuer: Entfernungspauschale bei Umweg über die Autobahn

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um die Frage, ob die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- nach der kürzesten Straßenverbindung bemessen werden muss oder
- ob ein Umweg als offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke steuerlich zugrunde gelegt werden kann.

Entscheidend sind hierbei nicht allein die Zeitersparnis, sondern auch städtebauliche Verkehrsplanungen zur Vermeidung von innerstädtischen Staus und umweltpolitischen Erwägungen.

So lag die Zeitersparnis im Streitfall bei nur 20 bis 30 Minuten täglich. Daneben war jedoch nach Ansicht der Finanzrichter zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit der Autobahnstrecke genau die Straßenverbindung nutzte, die nach den städtebaulichen Planungen zum Zwecke der Ableitung der Straßenverkehrsströme aus der Düsseldorfer Innenstadt errichtet worden ist. Darüber hinaus diene eine solche Ableitung des Fernverkehrs einer Verringerung der Feinstaubbelastung in der Großstadt, von der gerade auch Düsseldorf betroffen sei. Nach Meinung des FG verhielt sich die Klägerin als Berufspendlerin damit genau so, wie die Städtebauplanung die Verkehrsteilnehmer aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen lenken wollte. Ihr Fahrverhalten dürfe nicht zu ihrem wirtschaftlichen Nachteil wirken, indem sie die Mehrkosten ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit selbst tragen muss. Folglich entschieden die Richter in dem Fall, dass die Umwegstrecke als Bemessungsgrundlage für die Entfernungspauschale zugrunde zu legen ist.

IV. Verträge zwischen nahen Angehörigen

Das Thema beschäftigt uns als Steueranwalt erneut, diesmal in Form eines BFH-Urteils:

Der Formunwirksamkeit eines unter nahen Angehörigen abgeschlossenen Vertrags bei klarer Zivilrechtslage kommt eine Indizwirkung gegen dessen steuerrechtliche Anerkennung zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund: Die steuerrechtliche Anerkennung von Vertragsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen hängt maßgeblich davon ab, dass

- die Verträge zivilrechtlich wirksam vereinbart worden sind und
- die Gestaltung sowie die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist.

Hierbei stellt der BFH strenge Anforderungen sowohl an den Beweis des Vertragsschlusses als auch an den Nachweis der Ernsthaftigkeit des Vertrags. Wie die Bundesrichter nun betonten, indiziert vor diesem Hintergrund die Formunwirksamkeit des Vertrags die mangelnde Ernsthaftigkeit der getroffenen Vereinbarung.

In dem Streitfall ging es um Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen Kindern, die zunächst schwebend unwirksam gewesen waren, weil die bei Vertragsabschluss in Vertretung der Kinder handelnde Mutter keine Vertretungsmacht hatte. Die Konsequenz: Die Genehmigung der Verträge durch einen Ergänzungspfleger führte zwar dazu, dass die Verträge zivilrechtlich nachträglich wirksam wurden, nicht jedoch darüber hinaus zu einer steuerrechtlichen Anerkennung. Der BFH verneinte infolge der Umstände die Ernsthaftigkeit der Verträge.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Lassen Sie sich bei vertraglichen Gestaltungen mit nahen Angehörigen unbedingt durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater aufklären.

V. Einkommensteuer: Schuldzinsen für Steuernachzahlungen

Schuldzinsen für die Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus

Kapitalvermögen abziehbar. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der Nachzahlungsbetrag später samt Erstattungszinsen zurückerstattet wird. Denn die Einkommensteuer gehört aus steuerrechtlicher Sicht zur nicht zu berücksichtigenden Privatsphäre des Steuerzahlers. Somit muss Gleiches auch für Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einkommensteuer gelten. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden.

VI. Steuerstrafrecht: Bargeldtransfer über die Grenze

Seit dem 15. 6. 2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel ab 10.000 € (Bargeld oder dem gleichgestellte Zahlungsmittel) an der EU-Außengrenze anmelden. Sie trifft damit erstmals eine Anmeldepflicht, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss. In Deutschland ist die Anmeldung grundsätzlich schriftlich bei der Zollstelle abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei u. a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen,
- die Personalien des Eigentümers,
- die Personalien des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Barmittel und
- die Herkunft der Barmittel.

Bei der Berechnung, ob der Schwellenwert von 10.000 € überschritten wird, ist der Gesamtwert der von einer Person mitgeführten Barmittel maßgebend. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen wird der jeweilige Geldkurs am Tag der Ein- oder Ausreise zugrunde gelegt. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € geahndet werden kann.

Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten wird an der seit 1998 in der Bundesrepublik praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen

mitgeführtes Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel nur nach Aufforderung durch die zuständigen Beamten lediglich mündlich angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch von bisher 15.000 € auf 10.000 € gesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € bewehrt ist.

VII. Erbschaftsteuer: Formunwirksames Vermächtnis

Mit aktuellem Urteil hat der Bundesfinanzhof eine Entscheidung aus dem Jahre 2000 bestätigt. Danach kann ein formunwirksames Vermächtnis dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn feststeht, dass

- abgesehen vom Formmangel eine Anordnung des Erblassers von Todes wegen vorliegt und
- der Beschwerde dem Begünstigten das diesem zuge dachte Vermögen überträgt, um dadurch den Willen des Erblassers zu vollziehen.

VIII. Befristeter Arbeitsvertrag: Schriftform

Das Bundesarbeitsgericht hat aktuell wichtige Details zum Schriftformerfordernis bei der Befristung von Arbeitsverträgen erläutert. Demnach gilt:

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst nur mündlich die Befristung eines Arbeitsvertrags, ist die Befristungsabrede unwirksam. Es ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen worden, da die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Auch wenn die Vertragsparteien die Befristungsabrede nach Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festhalten, liegt darin regelmäßig keine eigenständige Befristungsabrede über die nachträgliche Befristung des unbefristeten entstandenen Arbeitsverhältnisses. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine befristungs-

rechtlich bedeutungslose Wiedergabe des bereits mündlich Vereinbarten.

Anderes gilt jedoch, wenn die Parteien vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrags mündlich keine Befristung vereinbart oder eine Befristungsabrede getroffen haben, die inhaltlich mit der in dem schriftlichen Vertrag enthaltenen Befristung nicht übereinstimmt. In diesem Fall enthält der schriftliche Arbeitsvertrag eine eigenständige, dem Schriftformgebot genügende Befristung. Ist die Befristung daneben sachlich gerechtfertigt, ist die Befristung insgesamt rechters.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS

Kanzlei Stefan Arndt
Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht

Rolandstr. 53
50677 Köln
Fon: 0221 - 570 848 0
Fax: 0221 - 570 848 18

Benrather Str. 18-20
40213 Düsseldorf
Fon: 0211 - 200 51 250
Fax: 0211 - 200 51 255

info@kanzlei-arndt.com